

# Satzung der Europa-Union Hamburg e.V.

vom 5. April / 31. August 1949  
in der Fassung vom 10.12.2024

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: **Europa-Union Hamburg e.V.** und ist eine selbständige Bewegung für die Vereinigung der europäischen Völker.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Hamburg eingetragen.
4. Die Europa-Union Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Programm und Ziel

1. Die Europa-Union Hamburg e.V. tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Volksbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen sowie Aktionen auf Landesebene, Information ihrer Mitglieder und der Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und Einwirkung in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger durch die Europa-Union Hamburg e.V.
3. Die Europa-Union Hamburg e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Die Europa-Union Hamburg e.V. arbeitet mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der europäischen Völker erstreben.
5. Zur Unterstützung ihrer Zielsetzung kann die Europa-Union Hamburg e.V. als Träger einen Info-Point Europa betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. Hierbei kann sie mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Europa-Union Hamburg e.V. arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an;
  - b) juristische Personen sowie Personenvereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts durch korporativen Beitritt.
2. Die Aufnahme in die Europa-Union Hamburg e.V. erfolgt durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Zuständig ist der Landesvorstand.
3. Der Landesvorstand kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in den Gremien.
4. Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF Hamburg) sind die Jugendorganisation der Europa-Union Hamburg e.V. Der Landesvorstand kann durch Vertrag die Doppelmitgliedschaft zwischen der Europa-Union Hamburg e.V. und den Jungen Europäischen Föderalisten (JEF Hamburg) vereinbaren.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss. Diesen kann der Landesvorstand beschließen, wenn ein Mitglied sich gegen das Ansehen der EUROPA-UNION vergeht oder gegen deren Satzung verstößt oder trotz zweifacher Mahnung mit einer Fristsetzung von acht Wochen mehr als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, von dem Landesvorstand gehört zu werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung hat - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - Wirksamkeit mit der Zustellung. Der/Die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss des Landesverbandes anrufen.

## § 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Einzelfall ist der Landesvorstand ermächtigt, auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen.

## § 7 Organe

Organe des Landesverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Landesvorstand;
3. die Fachausschüsse;
4. der Schiedsausschuss.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien, nach denen der Landesvorstand den Landesverband zu führen hat und entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt ihre(n) Vorsitzende(n) und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

Sie wählt ebenfalls

- a) den Landesvorstand;
- b) den Schiedsausschuss;
- c) die Kassenprüfer(innen)
- d) die Delegierten sowie deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND und der Union Europäischer Föderalisten, soweit der Verein Mitglied ist und diese zu wählen sind.

Diese Gremien werden durch ihre(n) jeweilige(n) Vorsitzende(n) geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung kann Vertreter von Organisationen, die sich für die Förderung der Ziele der EUROPA-UNION einsetzen, Sitz und Stimme in den Gremien des Landesverbands einräumen, wenn und solange vertraglich die Gegenseitigkeit gesichert ist.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes. Sie wird durch ihre(n) Vorsitzende(n) oder eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung tritt turnusmäßig einmal im Jahr zusammen. Dazu wird sie durch ihre(n) Vorsitzende(n) schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Sie ist ebenso einzuladen

- a) auf Verlangen des Landesvorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes.

## § 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Landesvorstand gehören an:
  - a) ein(e) Landesvorsitzende(r);
  - b) bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende;

- c) bis zu sieben weitere Mitglieder;  
sowie mit beratender Stimme:
  - d) bis zu vier Mitglieder, die der Landesvorstand zur Wahrnehmung von Sach- und Kontaktaufgaben kooptieren kann;
  - e) die Vorsitzenden von Mitgliederversammlung und des Beirates.
3. Der Landesvorstand wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine(n) Schatzmeister(in).
  4. Der Landesvorstand soll mindestens dreimal im Kalenderjahr tagen und durch seine(n) Vorsitzende(n) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
  5. Der Landesvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so kann der Landesvorstand gemäß § 8 Absatz 5 Satz 3 die Einladung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl verlangen. Er soll dies tun, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist, es sei denn, die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung findet innerhalb der nächsten sechs Monate statt.
  6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie die/der Schatzmeister(in).
  7. Der Landesverband wird bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis einschließlich 500,00€ verpflichten, durch den oder die Vorsitzende/n oder eine/n der in §9 Abs. 6 benannten Vorstände vertreten. Bei Beiträgen über 500,00€ vertreten jeweils zwei unter §9 Abs. 6 benannte Vorstände den Verein gemeinsam.

## § 10 Fachausschüsse

1. Der Landesvorstand kann Fachausschüsse bilden, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.
2. Der Landesvorstand legt den Zeitraum für die Tätigkeit der eingerichteten Fachausschüsse fest. Der Landesvorstand kann den Zeitraum für die Tätigkeit der eingerichteten Fachausschüsse verlängern.
3. Den Fachausschüssen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Landesverbandes zu sein brauchen. Fachausschüsse können keine für den Landesverband oder seine Organe verbindlichen Entscheidungen treffen.

## § 11 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss entscheidet:
  - a) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Landesvorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern;
  - b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen auf Amtsenthebung von Organmitgliedern;
  - c) bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Satzung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landesverbandes, des Landesvorstandes.
2. Eine Berufung gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 a) oder b) kann nur von dem betroffenen Mitglied eingelegt werden. Die Zustellung der anzufechtenden Entscheidung muss mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post. Die Berufung ist zu begründen.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, der zu begründen ist. Entscheidung und Begründung sind dem Mitglied und den Vorsitzenden der entscheidenden Organe zuzustellen (Absatz 2 Satz 2).
4. Der Schiedsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein(e) Stellvertreter(in) bestimmt. Die/der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; dies gilt auch für die/den Stellvertreter(in).
5. Im Übrigen gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Bestimmungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

## § 12 Beirat

1. Der Landesvorstand benennt einen Beirat mit Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Medien oder Personen, die sich in besonderer Weise für die europäische Einigung eingesetzt haben. Der Beirat berät den Landesvorstand und dient der Netzwerkpflge.
2. Der Beirat besteht aus mindestens zehn bis höchstens dreißig Personen, die vom Landesvorstand ernannt werden.
3. Der Beirat wählt aus seinen Reihen seine(n) Vorsitzende(n) und bis zu zwei Stellvertreter.
4. Mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

### **§ 13 Sitzungen**

Die Einladungsfristen und -form, Regelung zur Beschlussfassung sowie weitere Verfahrensregelungen können in den Geschäftsordnungen der Organe bestimmt werden, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Sämtliche Sitzungen von Organen können als Telefon- und Videokonferenzen abgehalten werden. Die Organe sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Vorstand kann eilbedürftige Entscheidungen im Umlauf treffen, sofern in den Geschäftsordnungen entsprechende Verfahrensregelungen getroffen werden und kein Mitglied des Organs der Beschlussfassung im Umlauf widerspricht.

### **§ 14 Geheime Wahl**

Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern es in der Wahlversammlung verlangt wird.

### **§ 15 Amtsdauer**

Die Wahlen innerhalb des Landesverbandes erfolgen alle zwei Jahre.

### **§ 16 Geschäftsordnungen**

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen.

### **§ 17 Amtsenthebung**

Amtsenthebungen erfolgen durch das Gremium, durch das die Wahl erfolgt ist, mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 18 Stimmrecht, Wählbarkeit**

Jedes der Europa-Union Hamburg e.V. seit mindestens zwei vollen Monaten angehörige Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar, sofern es bis zum Wahltag seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

### **§ 19 Verfahren**

1. Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung können vom Landesvorstand oder schriftlich von stimmberechtigten Mitgliedern gemacht werden. Vorliegende Wahlvorschläge sind mit der Einladung zu versenden.
2. Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, so kann auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden.
3. Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
4. Bei Abstimmungen, die nicht Wahlen sind, werden Enthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
5. Delegiertenwahlen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung anstatt als Einzel- oder Gesamtwahl auch in Form einer Listen- oder Blockwahl durchgeführt werden.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die durch Auflagen des Vereinsgerichts oder von Behörden erforderlich werden, beschließt der Landesvorstand.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit**

Alle Organe sind beschlussfähig, sofern die Sitzungen form- und fristgerecht einberufen sind.

### **§ 22 Protokolle**

Über die Sitzungen aller beschließenden Organe wird ein Protokoll erstellt, das von der/dem Sitzungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

### **§ 23**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Europa-Union Hamburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 24

Diese Satzung mit ihren am 10. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen ersetzt alle bisher geltenden Fassungen und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.